

Landgericht München I

Az.: 4 HK O 11381/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch [REDACTED] (Vorstand),
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

VF Germany Services GmbH, vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] (Geschäftsführer), Walter-Gropius-Straße 23, 80807 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richter
in am Landgericht [REDACTED] am 24.03.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
24.03.2025 folgendes

Versäumnisurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Outdoor-Sportartikeln anzubieten, ohne den Verbraucher, bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, über dessen gesetzliches Widerrufsrecht zu informieren,

wie unterblieben im Bestellprozess gemäß Anlage K 1 i.V.m. Anlage K 2.

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, eine Bestellung, die ein Verbraucher im Internet bei der Beklagten getätigt hat, eigenmächtig zu „stornieren“, und dies dem Verbraucher ausschließlich in dessen Kundenkontobereich mitzuteilen,

wie geschehen gegenüber der Verbraucherin [REDACTED] in Bezug auf die Bestellung Nr. 88096708 (Anlage K 6).

- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der mit der Beklagten im Internet einen Kaufvertrag unter Einsatz eines Wertgutscheins (Anlage K 4) geschlossen hatte und seine Vertragserklärung widerrufen hat, im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Kaufpreises einen neuen Wertgutschein auszustellen, dessen Gültigkeit zeitlich hinter der Gültigkeit des ursprünglich eingesetzten Wertgutscheins zurückbleibt,

wie geschehen gemäß Anlage K 8 (Seite 3, Gültigkeit 1 Monat).

- IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der einen mit der Schuldnerin im Fernabsatz abgeschlossenen Kaufvertrag fristgerecht widerrufen hat, eine lediglich teilweise Rückerstattung des vom Verbraucher geleisteten Kaufpreises zu bestätigen,

wie geschehen gemäß Anlage K 10.

- V. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher als Ersatz für einen in einer Filiale der Beklagten ausgestellten Wertgutschein (Anlage K 4) einen neuen Wertgutschein in Gestalt eines Rabattcodes auszustellen (Anlage K 12), ohne den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass dieser neue Wertgutschein nach den Bedingungen der Beklagten lediglich für Online-Käufe eingelöst werden kann, nicht hingegen im stationären Handel.
- VI. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. - V. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,-- (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten angedroht.
- VII. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 17.10.2024 zu bezahlen.
- VIII. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IX. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 24.03.2025

gez.

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 25.03.2025

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle